

Unterhaltszahlungen unter Vorbehalt der Rückforderung – Möglichkeiten und Grenzen

Von Dr. Schröck, Kanzlei für Familienrecht

Einleitung

In der familienrechtlichen Praxis stellt sich häufig die Frage, wie Unterhaltspflichtige sich absichern können, wenn sie Unterhalt zahlen, obwohl die Höhe oder das Bestehen der Unterhaltspflicht noch ungeklärt ist. Viele Mandanten fragen: „Kann ich unter Vorbehalt zahlen und das Geld später zurückfordern, wenn sich herausstellt, dass ich zu viel gezahlt habe?“

Die Antwort ist komplex und hängt entscheidend davon ab, **wie** die Zahlung erfolgt. Dieser Artikel beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen, zeigt die Grenzen der „Zahlung unter Vorbehalt“ auf und stellt praxistaugliche Alternativen vor.

Fallbeispiel aus der Praxis

Ausgangssituation

Die Eheleute M. und S. haben sich im Oktober 2021 getrennt. Das Amtsgericht hat mit Beschluss zunächst einen monatlichen Trennungsunterhalt von 4.799,44 € festgesetzt. Herr M. legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein und zahlte im Oktober 2023 unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rückforderung einen Betrag von 2.545,94 €, um eine angedrohte Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Im weiteren Verfahren setzte das Oberlandesgericht den Trennungsunterhalt auf 2.238,50 € monatlich herab. Herr M. hatte somit zu viel gezahlt und forderte den überzahlten Betrag von seiner ehemaligen Ehefrau zurück.

Die Verteidigung

Frau S. berief sich auf **Entreicherung** nach § 818 Abs. 3 BGB: Sie habe das Geld für ihren laufenden Lebensunterhalt und die Erstaussstattung nach dem Auszug aus der ehelichen Wohnung verwendet. Das Geld sei verbraucht, eine Bereicherung liege nicht mehr vor.

Die Entscheidung der ersten Instanz

Das Amtsgericht verurteilte Frau S. zur Rückzahlung und wies den Entreichungseinwand zurück. Die Begründung: Durch die Zahlung „unter Vorbehalt der Rückforderung“ unterliege Frau S. einer verschärften Haftung, die den Entreichungseinwand ausschließe.

Die rechtliche Bewertung

Diese Entscheidung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **rechtsfehlerhaft**. Das Amtsgericht hat die Besonderheiten des Unterhaltsrechts verkannt.

Die rechtlichen Grundlagen

1. § 1360b BGB – Die Vermutung fehlender Rückforderungsabsicht

§ 1360b BGB lautet:

„Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist **im Zweifel anzunehmen**, dass er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.“

Diese Vorschrift gilt nach **§ 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB** auch für den **Trennungsunterhalt**.

Hintergrund: Das Gesetz geht davon aus, dass Eheleute gemeinsam wirtschaften und freiwillige Mehrleistungen in der Regel nicht zurückgefordert werden sollen. Dies entspricht der Lebenserfahrung und dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft.

Rechtsfolge: Die Vermutung schließt Rückforderungsansprüche aus **jedem** rechtlichen Gesichtspunkt aus:

- Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB)
- Geschäftsführung ohne Auftrag (§ § 677 ff. BGB)
- Familienrechtliche Ausgleichsansprüche

2. Widerlegung der Vermutung

Die Vermutung ist **widerlegbar**. Der Unterhaltspflichtige muss darlegen und beweisen:

1. **Objektiv:** Er hat mehr geleistet, als ihm obliegend war
2. **Subjektiv:** Er hatte **bereits bei der Zahlung** eine Rückforderungsabsicht
3. **Erkennbarkeit:** Die Rückforderungsabsicht war für den Empfänger erkennbar

Praxishinweis: Ein ausdrücklicher „Vorbehalt der Rückforderung“ bei der Zahlung kann die Vermutung widerlegen, da die Rückforderungsabsicht erkennbar ist.

3. § 820 BGB – Zahlung unter Vorbehalt

§ 820 Abs. 1 BGB regelt die Zahlung unter Vorbehalt:

„Wer zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, deren Bestehen er der Höhe nach für ungewiss hält, an den vermeintlichen Gläubiger eine Leistung unter Vorbehalt der Rückforderung bewirkt, ist zur Rückforderung nur insoweit berechtigt, als das Bestehen der Verbindlichkeit nicht erwiesen wird.“

Diese Vorschrift führt zu einer **verschärften Haftung** des Empfängers: Der Entreicherungseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

Die entscheidende Frage: Gilt § 820 BGB für Unterhaltszahlungen?

Die klare Antwort des BGH: NEIN!

Der für Familienrecht zuständige **XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** hat in seinem Grundsatzurteil vom **27. Oktober 1999 – XII ZR 239/97** (FamRZ 2000, 751) ausdrücklich entschieden:

„Insbesondere kommt auch eine analoge Anwendung des § 820 Abs. 1 BGB auf gerichtlich angeordnete, gesetzliche Unterhaltszahlungen [...] **nicht in Betracht**. Denn der Senat hat zwischenzeitlich entschieden, daß § 820 BGB auch auf Unterhaltsvereinbarungen, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch lediglich modifizieren, **weder direkt noch entsprechend anwendbar ist** (Senatsurteil vom 22. April 1998 XII ZR 221/96 FamRZ 1998, 951 f.). Dann kommt eine analoge Anwendung auf Unterhaltstitel über den gesetzlichen Unterhalt wie hier die einstweilige Anordnung **erst recht nicht in Frage**.“

Konsequenz für die Praxis

Eine Zahlung „unter Vorbehalt der Rückforderung“ führt bei Unterhaltszahlungen **NICHT** zu einer verschärften Haftung nach § 820 BGB.

Der Entreicherungseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB bleibt grundsätzlich möglich. Der Unterhaltsempfänger kann sich darauf berufen, dass er das Geld für seinen Lebensunterhalt verbraucht hat und nicht mehr bereichert ist.

Wann ist eine verschärfte Haftung dennoch möglich?

1. § 819 Abs. 1 BGB – Positive Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund

§ 819 Abs. 1 BGB setzt **positive Kenntnis** des Empfängers voraus, dass ihm kein Unterhaltsanspruch zusteht.

BGH, Urteil vom 22.04.1998 – XII ZR 221/96 (FamRZ 1998, 951):

„Eine verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB erfordert die **positive Kenntnis** des Gläubigers davon, dass er keinen Anspruch auf die Unterhaltszahlungen hat. Die bloße Kenntnis von Tatsachen, auf denen das Fehlen des Rechtsgrundes beruht, reicht nicht aus.“

Praxisfall: Der Unterhaltsempfänger hat einen gerichtlichen Beschluss, der ihm Unterhalt zuspricht. Er darf darauf vertrauen und hat in der Regel keine positive Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund – auch wenn gegen den Beschluss Rechtsmittel eingelegt werden.

2. § 818 Abs. 4 BGB – Rechtshängigkeit der Rückforderungsklage

§ 818 Abs. 4 BGB führt zu einer verschärfen Haftung ab dem Zeitpunkt der **Rechtshängigkeit** der Rückforderungsklage.

Wichtig: Die Rechtshängigkeit einer **Abänderungsklage** oder **Beschwerde** reicht **nicht** aus (BGH XII ZR 239/97). Es muss eine **Rückforderungsklage** erhoben werden.

Konsequenz: Die verschärfte Haftung wirkt **nicht rückwirkend**. Sie gilt nur für Beträge, die nach Klageerhebung noch nicht verbraucht wurden.

3. § 814 BGB – Kenntnis der Nichtschuld

§ 814 BGB schließt die Rückforderung aus, wenn der Leistende **wusste**, dass er nicht zur Leistung verpflichtet war.

Aber: Der „Vorbehalt der Rückforderung“ dient gerade dazu, § 814 BGB auszuschließen. Er zeigt, dass der Zahlende die Rechtslage für **ungeklärt** hält und keine positive Kenntnis von der Nichtschuld hat.

Die Grenzen der „Zahlung unter Vorbehalt“

Zusammenfassung der Rechtslage

Aspekt	Rechtslage
Widerlegung der Vermutung (§ 1360b BGB)	✅ Möglich durch ausdrücklichen Vorbehalt
Anwendung von § 820 BGB	❌ Nicht anwendbar auf Unterhaltszahlungen (BGH XII 239/97)
Entreicherungseinwand (§ 818 Abs. 3 BGB)	✅ Grundsätzlich möglich
Verschärfte Haftung (§ 819 Abs. 1 BGB)	❌ Nur bei positiver Kenntnis (selten gegeben)
Verschärfte Haftung (§ 818 Abs. 4 BGB)	⚠️ Erst ab Rechtshängigkeit der Rückforderungsklage

Praktische Konsequenz

Eine „Zahlung unter Vorbehalt der Rückforderung“ bietet bei Unterhaltszahlungen **KEINEN** ausreichenden Schutz vor dem Entreicherungseinwand.

Wenn der Unterhaltsempfänger das Geld für seinen Lebensunterhalt verbraucht hat, kann die Rückforderung scheitern – trotz ausdrücklichem Vorbehalt.

Die bessere Alternative: Darlehenskonstruktion

Empfehlung des BGH

Der Bundesgerichtshof empfiehlt in ständiger Rechtsprechung eine **Darlehenskonstruktion** statt einer „Zahlung unter Vorbehalt“ (BGH FamRZ 83, 574; 92, 1152).

Wie funktioniert das?

Der Unterhaltspflichtige bietet dem Unterhaltsberechtigten an:

„Ich zahle Ihnen monatlich [Betrag] als **zins- und tilgungsfreies Darlehen** unter der Bedingung, dass ich auf die Rückzahlung verzichte, soweit sich herausstellt, dass Ihnen ein Unterhaltsanspruch in dieser Höhe zusteht.“

Rechtliche Einordnung:

- Es handelt sich um ein **Darlehen** (§ 488 BGB), nicht um eine Unterhaltsleistung
- § 1360b BGB ist nicht anwendbar
- Kein Problem mit dem Entreicherungseinwand

Annahmepflicht nach Treu und Glauben

Der Unterhaltsberechtigte muss dieses Angebot nach Treu und Glauben annehmen
(BGH FamRZ 83, 574; 92, 1152).

Begründung: Der Unterhaltsberechtigte wird durch das Darlehen nicht schlechter gestellt als durch eine Unterhaltszahlung. Er erhält das Geld zur Deckung seines Lebensbedarfs. Wenn sich herausstellt, dass ihm Unterhalt zusteht, muss er das Darlehen nicht zurückzahlen.

Praktische Umsetzung

1. Schriftliches Angebot:

„Sehr geehrte/r [Name], ich biete Ihnen hiermit an, Ihnen ab [Datum] monatlich [Betrag] € als zins- und tilgungsfreies Darlehen zu zahlen. Dieses Darlehen gewähre ich Ihnen unter der auflösenden Bedingung, dass ich auf die Rückzahlung verzichte, soweit Ihnen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Vergleich ein Unterhaltsanspruch in entsprechender Höhe zugesprochen wird. Sollte sich herausstellen, dass Ihnen kein oder nur ein geringerer Unterhaltsanspruch zusteht, sind Sie zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet.“

2. Dokumentation:

- Schriftliche Vereinbarung
- Verwendungszweck bei Überweisung: „Darlehen gemäß Vereinbarung vom [Datum]“
- Aufbewahrung der Korrespondenz

3. Rechtsfolgen:

- Klare Rechtslage
- Kein Entreicherungseinwand möglich
- Rückforderung bei zu viel gezahltem Betrag gesichert

Weitere Praxishinweise

1. Zeitnahe Klärung anstreben

Je länger die Rechtslage ungeklärt bleibt, desto höher ist das Risiko, dass der Unterhaltsempfänger das Geld verbraucht und sich auf Entreicherung beruft.

Empfehlung:

- Zügige Klärung durch Abänderungsklage oder Feststellungsklage

- Bei Unsicherheit: Sofortige Erhebung einer Rückforderungsklage (verschärfte Haftung nach § 818 Abs. 4 BGB)

2. Beweissicherung

Falls dennoch unter Vorbehalt gezahlt wird:

Dokumentation:

- Schriftliche Erklärung des Vorbehalts
- Verwendungszweck bei Überweisung: „Unter Vorbehalt der Rückforderung“
- Korrespondenz aufbewahren

Aber: Dies schützt nicht vor dem Entreicherungseinwand!

3. Vergleichsverhandlungen

Bei drohender Entreicherung:

Lösungsansätze:

- Teilvergleich (z.B. 50% Rückzahlung)
- Ratenzahlungsvereinbarung
- Verrechnung mit anderen Ansprüchen

4. Prozesskostenhilfe

Für die Rückforderungsklage kann Prozesskostenhilfe beantragt werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und die Klage hinreichende Erfolgsaussichten hat.

Checkliste für die Praxis

Wenn Sie zu viel Unterhalt zahlen könnten:

- ☐ **Nicht einfach „unter Vorbehalt“ zahlen** – dies bietet keinen ausreichenden Schutz!
- ☐ **Darlehenskonstruktion wählen** – schriftliches Angebot unterbreiten
- ☐ **Dokumentation sicherstellen** – alle Vereinbarungen schriftlich festhalten
- ☐ **Zeitnahe Klärung** – Abänderungsklage oder Feststellungsklage erheben
- ☐ **Rechtsberatung einholen** – familienrechtliche Beratung durch Fachanwalt

Wenn Sie zu viel gezahlten Unterhalt zurückfordern wollen:

- ☐ **Rechtslage prüfen** – Besteht überhaupt ein Rückforderungsanspruch?
- ☐ **Entreicherung beachten** – Hat der Empfänger das Geld verbraucht?
- ☐ **Fristen beachten** – Verjährung nach § 195 BGB (3 Jahre)
- ☐ **Rückforderungsklage erheben** – verschärfte Haftung ab Rechtshängigkeit
- ☐ **Vergleichsmöglichkeiten prüfen** – oft wirtschaftlich sinnvoller

Wenn Sie zu viel Unterhalt erhalten haben:

- ☐ **Rechtslage prüfen lassen** – Besteht die Rückforderung zu Recht?
 - ☐ **Entreicherung darlegen** – Substanziierter Vortrag zur Verwendung
 - ☐ **Rechtsprechung beachten** – § 820 BGB ist nicht anwendbar!
 - ☐ **Rechtsberatung einholen** – Erfolgsaussichten einer Verteidigung prüfen
 - ☐ **Vergleich erwägen** – Kostenrisiko minimieren
-

Fallbeispiel: Die Lösung

Rückkehr zum Ausgangsfall

Im eingangs geschilderten Fall hat das Amtsgericht Frau S. zur Rückzahlung verurteilt und den Entreicherungseinwand zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist nach der dargestellten Rechtsprechung des BGH rechtsfehlerhaft.

Erfolgsaussichten einer Beschwerde

Eine Beschwerde hätte gute Erfolgsaussichten (ca. 60-70%), weil:

1. **§ 820 BGB ist nicht anwendbar** – klare BGH-Rechtsprechung (XII ZR 239/97)
2. **Entreicherungseinwand bleibt möglich** – auch bei Zahlung unter Vorbehalt
3. **Keine positive Kenntnis** – Frau S. durfte auf den Beschluss vertrauen
4. **Substanziierter Vortrag** – Verwendung für Lebensunterhalt und Erstausrüstung

Empfehlung

Beschwerde einlegen mit folgenden Argumenten:

1. Fehlerhafte Anwendung von § 820 BGB entgegen BGH XII ZR 239/97

2. Fehlen der Voraussetzungen einer verschärften Haftung nach § § 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB
3. Berechtigung des Entreichungseinwands nach § 818 Abs. 3 BGB
4. Vertrauensschutz und Lebenserfahrung bei Unterhaltszahlungen

Das Oberlandesgericht würde die Rechtslage voraussichtlich anders beurteilen als das Amtsgericht.

Zusammenfassung und Fazit

Kernaussagen

1. **§ 820 BGB ist auf Unterhaltszahlungen nicht anwendbar** – dies hat der BGH ausdrücklich entschieden (BGH XII ZR 239/97, FamRZ 2000, 751).
2. **Eine „Zahlung unter Vorbehalt“ bietet keinen ausreichenden Schutz** – der Entreichungseinwand bleibt möglich.
3. **Die bessere Alternative ist eine Darlehenskonstruktion** – der BGH empfiehlt dies in ständiger Rechtsprechung (BGH FamRZ 83, 574; 92, 1152).
4. **Verschärfte Haftung nur in Ausnahmefällen** – positive Kenntnis (§ 819 Abs. 1 BGB) oder Rechtshängigkeit der Rückforderungsklage (§ 818 Abs. 4 BGB).
5. **Zeitnahe Klärung ist entscheidend** – je länger die Unsicherheit besteht, desto höher das Risiko der Entreichung.

Praktische Empfehlung

Für Unterhaltspflichtige:

- Nicht einfach „unter Vorbehalt“ zahlen
- Darlehenskonstruktion wählen
- Schriftliche Vereinbarung treffen
- Zeitnah Klärung herbeiführen

Für Unterhaltsberechtigten:

- Darlehensangebot nach Treu und Glauben annehmen
- Bei Rückforderung: Entreichung substantiiert darlegen
- Rechtsprechung des BGH beachten (§ 820 BGB nicht anwendbar)
- Rechtsberatung einholen

Schlusswort

Die Rückforderung von zu viel gezahltem Unterhalt ist ein komplexes Thema, das häufig zu Streitigkeiten führt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bietet klare Leitlinien, die in der Praxis jedoch oft nicht beachtet werden.

Eine fundierte rechtliche Beratung ist unerlässlich, um die eigenen Rechte zu wahren und kostspielige Fehler zu vermeiden. Die Kanzlei Dr. Schröck steht Ihnen mit ihrer langjährigen Erfahrung im Familienrecht gerne zur Seite.

Rechtsprechungsübersicht

Grundsatzentscheidungen des BGH:

BGH, Urteil vom 27.10.1999 – XII ZR 239/97 (FamRZ 2000, 751)

- Keine analoge Anwendung des § 820 BGB auf Unterhaltszahlungen
- Rechtshängigkeit einer Abänderungsklage reicht nicht aus
- Verschärfte Haftung nur nach § 818 Abs. 4 BGB bei Rechtshängigkeit der Rückforderungsklage

BGH, Urteil vom 22.04.1998 – XII ZR 221/96 (FamRZ 1998, 951)

- § 820 BGB ist auf Unterhaltsvereinbarungen weder direkt noch entsprechend anwendbar
- Verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB nur bei positiver Kenntnis

BGH, Urteil vom 17.06.1992 – XII ZR 234/91 (BGHZ 118, 383, FamRZ 1992, 1152)

- Entreicherungseinwand bei Unterhaltszahlungen grundsätzlich möglich
- Empfehlung zur Darlehenskonstruktion

BGH FamRZ 83, 574; 92, 1152

- Unterhaltsberechtigter muss Darlehensangebot nach Treu und Glauben annehmen

BGH FamRZ 84, 767

- Rückforderung bei erkennbarer Rückforderungsabsicht möglich
- Widerlegung der Vermutung des § 1360b BGB

Weitere Rechtsprechung:

BGH, Urteil vom 01.12.2004 – XII ZR 75/02 (Rn. 25)

- Wohnwert als Altersvorsorge bei Unterhaltsberechnung

BGH, Urteil vom 20.10.2005 – III ZR 37/05 (NJW 2006, 286)

- Verschärfte Haftung bei Vorbehaltszahlungen im allgemeinen Bereicherungsrecht (NICHT auf Unterhalt übertragbar!)

OLG Hamm, Urteil vom 12.12.1996 – 4 UF 291/96

- Vorbehaltszahlungen im Familienrecht
-

Gesetzliche Grundlagen

§ 812 BGB – Herausgabeanspruch

„Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.“

§ 814 BGB – Kenntnis der Nichtschuld

„Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war [...]“

§ 818 BGB – Umfang der Bereicherung

„(3) Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich nicht weiter, als der Empfänger bereichert ist. (4) Vom Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.“

§ 819 BGB – Verschärfte Haftung

„(1) War dem Empfänger bei dem Empfang bekannt, dass er zu der Herausgabe verpflichtet war, so ist er von dem Empfang an zur Herausgabe der Nutzungen und zum Ersatz einer eingetretenen Verschlechterung verpflichtet.“

§ 820 BGB – Leistung unter Vorbehalt

„(1) Wer zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, deren Bestehen er der Höhe nach für ungewiß hält, an den vermeintlichen Gläubiger eine Leistung unter Vorbehalt der Rückforderung bewirkt, ist zur Rückforderung nur insoweit berechtigt, als das Bestehen der Verbindlichkeit nicht erwiesen wird.“

§ 1360b BGB – Zuvielleistung

„Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.“

§ 1361 Abs. 4 S. 4 BGB – Trennungsunterhalt

„§ 1360b gilt entsprechend.“

Kontakt und Beratung

Sie haben Fragen zur Rückforderung von Unterhalt oder möchten eine Darlehensvereinbarung treffen?

Die Kanzlei Dr. Schröck berät Sie umfassend zu allen Fragen des Familienrechts. Mit langjähriger Erfahrung und fundierter Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung entwickeln wir für Sie die optimale Strategie.

Kanzlei Dr. Schröck – Ihr Spezialist für Familienrecht

Dieser Artikel dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine verbindliche Beratung zu Ihrem konkreten Fall kontaktieren Sie bitte die Kanzlei Dr. Schröck.

Stand: Oktober 2025

© 2025 Dr. Schröck, Kanzlei für Familienrecht. Alle Rechte vorbehalten.